

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Anna Olek

betreffend das Konto des Henryk Spiro

Geschäftsnummer: 216810/MG

Zugesprochener Betrag: 47'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Anna Olek, geb. Spiro (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Henryk Spiro (der „Kontoinhaber“) bei [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Vater, Henryk Spiro, der am 1887 in Sandomierz, Polen, geboren wurde und am 7. März 1918 Eugenia Spiro, geb. Wajs, in Lodz, Polen, heiratete. Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater, der jüdisch gewesen sei, sei Kaufmann von Beruf gewesen und habe eine Textilfabrik an der Ulica Cegielniana (Piotrkowska) in Lodz, Polen, besessen. Laut der Ansprecherin konfiszierten die Nationalsozialisten 1939 die Fabrik ihres Vaters. Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater habe bis 1940 an der Warutowicza, Lodz, gelebt, als die Nationalsozialisten ihn ins Warschauer Ghetto überführten. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Vater sei von den Nationalsozialisten 1942 nach Treblinka deportiert worden, wo er ermordet wurde. Die Ansprecherin reichte einen Auszug ihrer Geburtsurkunde ein, aus dem hervorgeht, dass sie am 27. Dezember 1918 in Lodz geboren wurde, und dass Henryk Spiro ihr Vater war. Des weiteren reichte die Ansprecherin eine Kopie ihres Passes ein, aus dem ersichtlich ist, dass ihr Mädchenname Spiro ist, und dass sie in Lodz geboren wurde.

Zu einem früheren Zeitpunkt reichte die Ansprecherin einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht ein, gemäss dem sie auf ein Schweizer Bankkonto, in Besitz von Henryk Spiro, Anspruch erheben kann.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Bürgschaftsvertrag für einen Kredit bei der Bank, datiert vom 2. März 1932, in Lodz, Polen; einer Liste des genau beschriebenen Vermögens, das als Bürgschaft verwendet wurde; und aus Auszügen der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Aufzeichnungen war der Kontoinhaber Henryk Spiro, dessen Geschäftsadresse Piotrkowska 53 in Lodz, Polen, war. Gemäss diesen Angaben, unterzeichnete der Kontoinhaber am 2. März 1932 eine Bürgschaft, um einen Kredit über 41'700.00 Schweizer Franken bei der Bank aufzunehmen. Die Aufzeichnungen geben zu erkennen, dass der Besitz, der ab dem 11. März 1932 als Bürgschaft für den Kredit gebraucht wurde, ein Konto unbekannter Kontoart über 51'500.00 Schweizer Franken war, was der einzige bekannte Wert dieses Kontos ist. Diesen Aufzeichnungen zufolge wurde der Kredit am 26. September 1932 gekündigt. Diese Aufzeichnungen zeigen nicht, ob die Bank das Konto oder einen Teil davon nutzte, um fällige Zahlungen des Kredites zu begleichen. Die Aufzeichnungen der Bank geben weder Aufschluss darüber, wann das Konto geschlossen wurde, noch an wen das Geld ausbezahlt wurde.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise vor, die belegen, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprechlerin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Vaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprechlerin identifizierte die Geschäftsadresse ihres Vaters, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Das CRT stellt fest, dass eine Datenbank, welche die Namen der Opfer der von der nationalsozialistisch Verfolgung eine Person mit Namen Henryk Spiro einschliesst, und gibt an, dass er ein Industrieller war und 1887 in Sandomierz, Polen, geboren wurde, was mit den Angaben über den Kontoinhaber von Seiten der Ansprechlerin übereinstimmt. Die Datenbank ist eine Zusammenstellung der Namen aus verschiedenen Quellen, einschliesslich der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel. Das CRT gibt auch an, dass sich ein anderer Anspruch auf dieses Konto auf Grund von nicht übereinstimmender Namen- und Wohnortangaben von Seiten eines anderen Ansprechers nicht bestätigt hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprechlerin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprechlerin führte aus, der Kontoinhaber sei Jude gewesen und nach Treblinka deportiert und dort ermordet worden. Wie oben erwähnt enthält die Datenbank des CRT über die Opfer eine Person mit Namen Henryk Spiro.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie reichte einen übersetzten Auszug ihrer Geburtsurkunde ein, aus dem hervorgeht, dass sie in Lodz, Polen, geboren wurde, und dass Henryk Spiro ihr Vater war. Darüber hinaus reichte die Ansprecherin eine Kopie ihres eigenen Passes ein, aus der hervorgeht, dass ihr Mädchennamenname Spiro ist, und sie in Lodz, Polen, geboren wurde. Es gibt keine Angaben, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, es sei plausibel, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Die Aufzeichnungen der Bank zeigen, dass das Kontoguthaben vom 26. September 1932 51'500.00 Schweizer Franken betrug. In diesem Fall geht aus den Bankunterlagen des weiteren hervor, dass das Konto auch benutzt wurde, um für einen Kredit zu bürgen, der später aufgelöst wurde, und die Aufzeichnungen zeigen nicht, ob die Bank das Konto benutzte, um fällige Zahlung des Kredites zu begleichen. Deshalb wird der durchschnittliche Wert eines unbekanntes Kontos angewendet. Gemäss der Untersuchung, die entsprechend der Anweisung der ICEP-Untersuchung ausgeführt wurden, betrug der Durchschnittswert eines unbekanntes Kontos 1945 3'950.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
April 4, 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

APPENDIX A

ARTIKEL 28 DER VERFAHRENSREGELN (GEÄNDERTE VERSION)

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein Konto, auf das ein Anspruch erhoben wurde, weder den Kontoinhabern, den wirtschaftlichen Eigentümern noch ihren Erben ausbezahlt wurde, falls von der vorliegenden Liste ein Umstand oder mehrere Umstände zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder in dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgeblich ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre, nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einem „Verzeichnis über das Vermögen von Juden“ oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer und/oder ihre Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren

Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder inkorrekt herauszugeben;²

- i) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer oder ihre Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft waren; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben den Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern oder ihren Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde, Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 40 ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers v. Credit Suisse, 188 Misc. 2d 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von

überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . . ", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. *Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig.*, 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); *Reilly v. Natwest Markets Group, Inc.*, 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); *Kronisch v. United States*, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).